

# Verbindliche Buchung geführte Campingreisen, Veranstaltungen

Nachname

Vorname

Straße

Land/PLZ/Ort

Telefon

Mobiltelefon  für unterwegs

eMail

Telefon  für den Notfall

Genauere Bezeichnung der Reise: \_\_\_\_\_

Fahrzeugart:  Reisemobil  Caravan + PKW (nur soweit für diese Reise zugelassen)

Fahrzeugmarke: \_\_\_\_\_ Fahrzeugtyp: \_\_\_\_\_ Länge: \_\_\_\_\_

gewünschte Extras (gem. Ausschreibung): \_\_\_\_\_

Reisebeginn: \_\_\_\_\_ Reiseende: \_\_\_\_\_ Preis gesamt: \_\_\_\_\_ Euro

1. Nachname, Vorname \_\_\_\_\_ Alter\*: \_\_\_\_\_

2. Nachname, Vorname \_\_\_\_\_ Alter\*: \_\_\_\_\_

3. Nachname, Vorname \_\_\_\_\_ Alter\*: \_\_\_\_\_

4. Nachname, Vorname \_\_\_\_\_ Alter\*: \_\_\_\_\_

\* nur bei Personen unter 18 Jahre

Wünsche: \_\_\_\_\_

Besonderheiten (Allergien, Essgewohnheiten, Krankheiten, etc.): \_\_\_\_\_

Hiermit buche(n) ich/ wir verbindlich die oben bezeichnete Reise. Ich/wir erkläre(n) mich/uns - zugleich für alle Mitreisenden - mit den Vertragsbedingungen, die mir/uns zur Verfügung gestellt und von mir/uns zur Kenntnis genommen wurden, einverstanden.

Datum \_\_\_\_\_ 1. Unterschrift \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, für alle Verpflichtungen der von mir mitangemeldeten Reisetilnehmer wie für meine eigenen einzustehen.

Datum \_\_\_\_\_ 2. Unterschrift (unbedingt erforderlich) \_\_\_\_\_

# VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR FERIEUNTERKÜNFTE DEUTSCHLAND, GEFÜHRTE CAMPINGREISEN UND REISEVERANSTALTUNGSPROGRAMME

Sehr geehrte Kunden,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen, dem Kunden und der **Azur Freizeit GmbH** – nachfolgend „Azur“ abgekürzt - bei **den in Ziff. 1 dieser Bedingungen aufgeführten Angebotsformen** zu Stande kommenden Vertrages. Bitte lesen Sie diese Vorschriften deshalb genau durch. Aus Vereinfachungsgründen verwenden wir nachfolgend für alle von uns angebotenen Ferienwohnungen oder Ferienhäuser einheitlich den Begriff "Ferienobjekt".

## 1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten für alle Angebote von Azur in den **Bereichen Ferienunterkünfte Deutschland, geführte Campingreisen und Reiseveranstaltungsprogramme**. AZUR unterstellt, entsprechend der Rechtsprechung, alle Verträge über die genannten Angebotsformen, dem verbraucherfreundlichen Pauschalreise-recht der §§ 651a ff. BGB.

1.2. 1.2 Diese Reisebedingungen gelten nicht, soweit Azur bezüglich solcher Leistungen ausdrücklich als Vermittler im fremden Namen Reiseleistungen vermittelt und dabei nicht nach den Grundsätzen von § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, die Leistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

1.3. Soweit gesetzliche Vorschriften diesen Bestimmungen nicht vorangehen oder entgegenstehen, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **AZUR** in erster Linie diese Vertragsbestimmungen.

## 2. Abschluss des Vertrages

2.1. Mit der Buchung bietet der Kunde Azur den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind diese Vertragsbestimmungen, die Beschreibung des Ferienobjekts, die Ortsbeschreibung, die Allgemeine Leistungsbeschreibung und alle ergänzenden Informationen zum Ferienobjekt und zum Land, soweit diese dem Kunden vorliegen. An dieses Vertragsangebot sind Sie 5 Werktagen gebunden. Diese Zeit wird von uns benötigt, um Ihre Angaben und die Verfügbarkeit der gewünschten Leistungen zu prüfen.

2.2. Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt **AZUR** den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

2.3. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von **AZUR** zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **AZUR** dem Kunden eine schriftliche Buchungsbestätigung übermitteln. Hierzu ist **AZUR** nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktagen vor Belegungsbeginn erfolgt.

## 3. Bezahlung

3.1. Nach Vertragsabschluss und gegen vorherige Aushändigung des Sicherungsscheines ist eine **Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtpreises, mindestens € 70,-** pro Buchung zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird **3 Wochen** vor Belegungsbeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist

3.2. Soweit **AZUR** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Gesamtpreises kein Anspruch auf Bezug des Ferienobjekts, bzw. Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.

3.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist **AZUR** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7. zu belasten.

3.4. Verbrauchersabhängige Nebenkosten für Strom, Wasser, Gas- und Heizung sowie für Hausteure und andere Zusatzleistungen sind vor Ort direkt zu bezahlen, sofern dies im Prospekt nicht anders angegeben ist.

3.7 Die genannten Preise für Heizung, Warmwasser, Strom, Gas und örtliche Steuern oder Taxen sind Circa-Preise. Bei weiter steigenden Energiekosten kann der am Ort zu zahlende Betrag höher sein, als er in der Preisliste angegeben ist. Die Preise sind für das jeweils beschriebene Objekt berechnet. Auf Ziffer 11.1 wird hingewiesen.

3.8 Enthält Ihre Buchung verschiedene Saisonzeiten, berechnet sich der Reisepreis anteilig, entsprechend den hierfür jeweils gültigen Preistabellen im Prospekt.

3.9. Bei Sonderangeboten, wie z.B. 14=10, Pauschalwochen, etc. sind die Nebenkosten für die volle Dauer des Aufenthalts zu bezahlen. Die Kurtaxe ist in jedem Fall vom Mieter am Ferienort zu entrichten, soweit im Prospekt nichts anderes vermerkt ist.

## 4. Kautions bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern

4.1. Der Kunde hat an **AZUR** bzw. dessen Beauftragten eine Kautionsleistung in Landeswährung / in EURO zu zahlen. Die Höhe der Kautionsleistung ergibt sich aus den Angaben in der Objektbeschreibung und den darauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung. Ohne besondere Angaben im Prospekt, bzw. der Buchungsbestätigung beträgt die Kautionsleistung 100,- €.

4.2. Die Kautionsleistung ist grundsätzlich in bar zu hinterlegen. Eine Kautionsleistung per Scheck oder per Kreditkarte ist nur möglich, wenn dies in der Objektbeschreibung oder in der Buchungsbestätigung ausdrücklich angegeben ist.

4.3. Die Kautionsleistung sichert die Erfüllung der Pflichten des Kunden zur Schlüsselrückgabe, zur Bezahlung der verbrauchsabhängigen Nebenkosten wie z.B.: Strom, Wasser, Gas, Telefon, zum Schadensersatz bei Beschädigung sowie zum Schadensersatz bei ggf. nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Endreinigung.

4.4. Der Beauftragte von **AZUR** ist berechtigt, entsprechende Einbehalte an der Kautionsleistung vorzunehmen. Dem Kunden bleiben Einwendungen gegen die Verrechnung mit der Kautionsleistung und entsprechende Rückzahlungsansprüche gegen **AZUR** vorbehalten.

4.5. Soweit durch **AZUR** oder seinen Beauftragten keine Verrechnung mit der Kautionsleistung wegen Ansprüchen gemäß Ziffer 4.4 vorgenommen wird, erfolgt die Rückzahlung am letzten Belegungstag vor Abreise des Kunden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung und gegebenenfalls Rückzahlung spätestens 14 Tage nach Belegungsende.

## 5. Leistungspflichten von AZUR bei Ferienwohnungen und Ferienhäusern

Von der Leistungspflicht von **AZUR** nicht umfasst sind, ausgenommen soweit diesbezüglich seitens **AZUR** Aufklärungs-, Hinweis- oder Sorgfaltspflichten bestehen und schuldhaft verletzt wurden, alle Umstände, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Objekt und den vertraglichen Leistungen stehen, **insbesondere die Umgebung des Objekts, Strand- und Ortsverhältnisse des Ferienorts.**

## 6. Rücktritt durch den Kunden vor Belegungsbeginn (Anreise) /Stornokosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Belegungsbeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **AZUR** unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Tritt der Kunde vor Belegungsbeginn zurück oder tritt er den Aufenthalt nicht an, so verliert **AZUR** den Anspruch auf den Preis. Stattdessen kann **AZUR**, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Objektpreis verlangen.

6.3. **AZUR** hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Objektpreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und die gewöhnlich mögliche anderweitige Belegung des Ferienobjekts berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

### Ferienunterkünften, Campingreisen, Veranstalterprogramme

- bis 45 Tage vor Mietbeginn 20% des Gesamtpreises, mindestens jedoch € 70,00
- ab 44 Tage vor Mietbeginn 40% des Gesamtpreises
- ab 29 Tage vor Mietbeginn 60% des Gesamtpreises
- ab 7 Tage vor Mietbeginn 90% des Gesamtpreises

Bei Zusatzleistungen, wie z.B. Aufpreis für bestimmte Openkarten wird zusätzlich der Aufpreis in vollem Umfang abgerechnet.

6.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **AZUR** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

6.5. **AZUR** behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist **AZUR** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung des Ferienobjekts konkret zu beziffern und zu belegen.

## 7. Umbuchungen

7.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Anreiseterrains, des Reiseziels, des Ferienobjekts, der Personenzahl und mit gebuchter Nebenleistungen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann **AZUR** bis zu den bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 30,- pro Kunden erheben.

7.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 7. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neubuchung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde die Belegung des Ferienobjekts oder Teile davon, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht, nicht vollständig, nicht über den gesamten Vertragszeitraum oder mit der gebuchten Personenzahl in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Preises. **AZUR** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Eigentümer/Vermieter bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungsteile oder -zeiträume handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 9. Allgemeine Obliegenheiten des Kunden

9.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Verträgen mit **AZUR** wie folgt konkretisiert:

- a) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von **AZUR** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
- b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **AZUR** wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen infor-

miert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung nicht geschuldet, so ist der Kunde verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber **AZUR** unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

**9.2.** Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschiedet unterbleibt.

**9.3.** Beauftragte von **AZUR** und Eigentümer/Vermieter sind nicht befugt und von **AZUR** nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen **AZUR** anzuerkennen.

**9.4.** Wird die Nutzung des Ferienobjekts infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Fortsetzung des Aufenthalts infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, **AZUR** erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn **AZUR** oder, soweit vorhanden und vertraglich als Ansprechpartner vereinbart, ihre Beauftragten, eine ihnen vom Kunden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von **AZUR** oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

#### 10. Besondere Obliegenheiten des Kunden

**10.1.** Das Ferienobjekt darf nur mit den im Vertrag angegebenen **Personen** belegt werden. Im Falle einer **Überbelegung** ist **AZUR**, unbeschadet ihres Rechts auf Kündigung des Vertrages, berechtigt, eine zusätzliche angemessene Vergütung für den Zeitraum der Überbelegung zu verlangen. Die überzähligen Personen haben unverzüglich das Objekt zu verlassen.

**10.2.** Besuche jedweder dritter Personen, die nicht im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen als Mitreisende angegebenen wurden und die einen Zeitraum 24 Stunden überschreiten, insbesondere eine Übernachtung einschließen sind dem Beauftragten von **AZUR** anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht oder stellen sich solche Besuche objektiv als Zusatzbelegung des Ferienobjekts dar, gilt die Regelung in Ziffer 11.1 entsprechend.

**10.3.** Auf Verlangen von **AZUR**, bzw. deren Beauftragten, ist bei Bezug des Ferienobjekts eine Besichtigung und Kontrolle des Ferienobjekts und seiner Einrichtungen durchzuführen und das Ergebnis gegebenenfalls in einem Protokoll fest zu halten. Der Kunde ist mit Ansprüchen auf Grund solcher Mängel ausgeschlossen, die im Rahmen einer solchen Übernahme objektiv erkennbar waren, vom Kunden jedoch nicht gerügt wurden.

**10.4.** Die Kunden und ihre Mitreisenden sind verpflichtet, das Objekt pfleglich zu behandeln, und **AZUR**, dem Eigentümer oder dem örtlichen Beauftragten von **AZUR** alle Schäden und Mängel während der Belegungszeit schnellstmöglich zu melden. Dies gilt grundsätzlich auch für Schäden und Mängel, die der Kunde nicht als störend empfindet und solche, für die er sich oder seine Mitreisenden nicht für verantwortlich hält.

**10.5.** Der Kunde hat Bedienungsanweisungen und sonstige Hinweise bezüglich der Nutzung des Objekts und seiner Einrichtungen, die im Ferienobjekts ausliegen oder ihm vor Ort mitgeteilt worden genau zu befolgen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Eingriffe in technische Einrichtungen des Ferienobjekts, insbesondere die Elektroinstallation, die Wasser- oder Abwasserversorgung, in einzelne Geräte, Heizungen, Umwälzanlagen von Swimmingpools oder Schließeinrichtungen ohne Zustimmung des Beauftragten oder Eigentümers vorzunehmen. Für schuldhaft durch eine entsprechende Zuwiderhandlung verursachte Schäden haftet der Kunde, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit seinen Mitreisenden.

**10.6.** Der Kunde ist verpflichtet, ihm mitgeteilte örtliche Vorschriften, insbesondere zum Brand- und Lärmschutz und zur Wasserversorgung zu beachten.

**10.7.** Den Gästen obliegt auch die **regelmäßige Reinigung des Ferienobjektes**, das vor seiner Abreise im sauberen Zustand zu hinterlassen ist. Eine eventuell im Preis enthaltene End-Reinigung enthält nicht das Reinigen des Geschirrspülers oder die Reinigung des Kochherdes, des Backofens, des Kühlschrankes und der Küchengeräte; **diese müssen in einwandfrei sauberen Zustand hinterlassen werden.** Bedarf es einer **Extra-Reinigung**, so wird von den Beauftragten von **AZUR** die Reinigungszeit berechnet. Mit üblichen Mitteln nicht zu entfernende Verunreinigungen oder Beschädigungen der Wohnungsausstattung werden gesondert **in Rechnung gestellt.** Etwaige Entschädigungsleistungen, die sich aus vorstehenden Regelungen zu Lasten des Kunden ergeben, müssen vor Abreise an den Beauftragten von **AZUR** bezahlt werden und können mit einer geleisteten Kautions verrechnet werden.

#### 11. An- und Abreisezeit, verspätete Ankunft

**11.1.** Das Ferienobjekt kann am Anreisetag um zu dem in den Reiseunterlagen genannten Zeitpunkt bezogen werden. Ein Anspruch auf einen früheren Bezug besteht nicht.

**11.2.** **AZUR** teilt die späteste Ankunftszeit mit. Ein Anspruch auf Schlüsselübergabe und Objektübernahme bei verspäteter Ankunft noch am vereinbarten Anreisetag besteht nicht.

**11.3.** Eine Verspätung hat der Gast in jedem Fall der in den Reiseunterlagen genannten Stelle anzuzeigen, insbesondere für den Fall, dass der Eigentümer oder örtliche Beauftragte ausnahmsweise zu einer späteren Übergabe bereit ist. Übernachtungskosten des Gastes aufgrund verspäteter Ankunft gehen zu seinen Lasten.

#### 12. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**12.1.** **AZUR** oder in deren Stellvertretung der hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Beauftragte oder Eigentümer, können den Vertrag nach Belegungsbeginn kündigen, wenn der Kunde oder seine Mitreisenden die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung von **AZUR**, deren Beauftragten oder des Eigentümers nachhaltig stört oder wenn ein Kunde oder Mitreisender sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

**12.2.** Dies gilt bei Ferienobjekten insbesondere soweit **trotz Abmahnung eine vertragswidrige Objektbelegung, insbesondere eine Überbelegung, fortgesetzt wird oder trotz Abmahnung gegen Hausordnungen verstoßen oder der Hausfrieden erheblich gestört wird oder vorsätzlich oder grob fahrlässig das Vertragsobjekt erheblich beschädigt wird.**

**12.3.** Kündigt **AZUR** in diesen Fällen, so behält **AZUR** den Anspruch auf den Gesamtpreis; **AZUR** muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **AZUR** aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen, bzw. einer anderweitigen Belegung des Objekts erlangt.

#### 13. Beschränkung der Haftung

**13.1.** Die vertragliche Haftung von **AZUR** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit **AZUR** für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**13.2.** Die deliktische Haftung von **AZUR** für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Gesamtpreis des Ferienobjekts für die vereinbarte Aufenthaltsdauer beschränkt.

**13.3.** **AZUR** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Mietwagen), wenn diese Leistungen in der Objektbeschreibung und der Buchungsbestätigung als Fremdleistungen so **eindeutig** gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Leistungen von **AZUR** sind. **AZUR** haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **AZUR** ursächlich geworden ist.

#### 14. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

**14.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt nach Reise-, bzw. Belegungsende geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber **AZUR** unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

**14.2.** Vertragliche Ansprüche des Kunden, soweit sie nicht auf Körperschäden beruhen, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise, bzw. die Belegung des Ferienobjekts nach dem Vertrage nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und **AZUR** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **AZUR** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 15. Rechtswahl und Gerichtsstand

**15.1.** Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **AZUR** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. **Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.**

**15.2.** Der Kunde kann **AZUR** nur an deren Sitz verklagen.

**15.3.** Für Klagen von **AZUR** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Vertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **AZUR** vereinbart.

**15.4.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Vertrag zwischen dem Kunden und **AZUR** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Vertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2004 - 2007

Reiseveranstalter ist:

**AZUR Freizeit GmbH • Kesselstr.36 • D-70327 Stuttgart**

**Telefon: (0711) 4093-510, Telefax: (0711) 4093-580**

**E-Mail: info@azur-freizeit.de**

**Geschäftsführer: Michael Frank, Oliver Frank**

**Handelsregister beim AG Stuttgart, HRA 720332**